

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Klosterweg“:
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

15. Februar 2024



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Klosterweg“:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

15. Februar 2024

Auftraggeber: Armin Vogel
Energie Vogel GmbH & Co. KG
Waldhauser Str. 1
88521 Binzwangen

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie Grom
Vogelsangweg 22
88499 Altheim

Bearbeitung: Josef Grom, Biologe (Vögel)
Bruno Roth, Landschaftsökologe (Reptilien)

Titelfoto: Luftaufnahme vom 15.02.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und Aufgabenstellung.....	3
2 Gesetzliche Grundlagen	4
3 Artenschutzrechtliche Relevanz des Bebauungsplans	5
4 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL	6
4.1 Reptilien.....	6
4.2 Fledermäuse.....	6
4.3 Weitere streng geschützte Arten.....	6
5 Europäische Vogelarten	7
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	8
7 Quellenverzeichnis	10
Anhang	

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die mit der bestehenden Biogasanlage betriebene Nahwärmeversorgung der Energie Vogel GmbH & Co. KG soll um eine Holzvergasungsanlage, einen Lagerraum für Hackschnitzel und 2 Blockheizkraftwerke ergänzt werden. Deshalb wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Klosterweg“ aufgestellt, der auch eine langfristige Weiterentwicklung der Biogasanlage ermöglichen soll (Abb. 1).

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz muss geprüft werden, ob die Umsetzung des Vorhabens gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden hierzu im Jahr 2022 vertiefende Untersuchungen zu den Tiergruppen der Vögel und Reptilien durchgeführt.

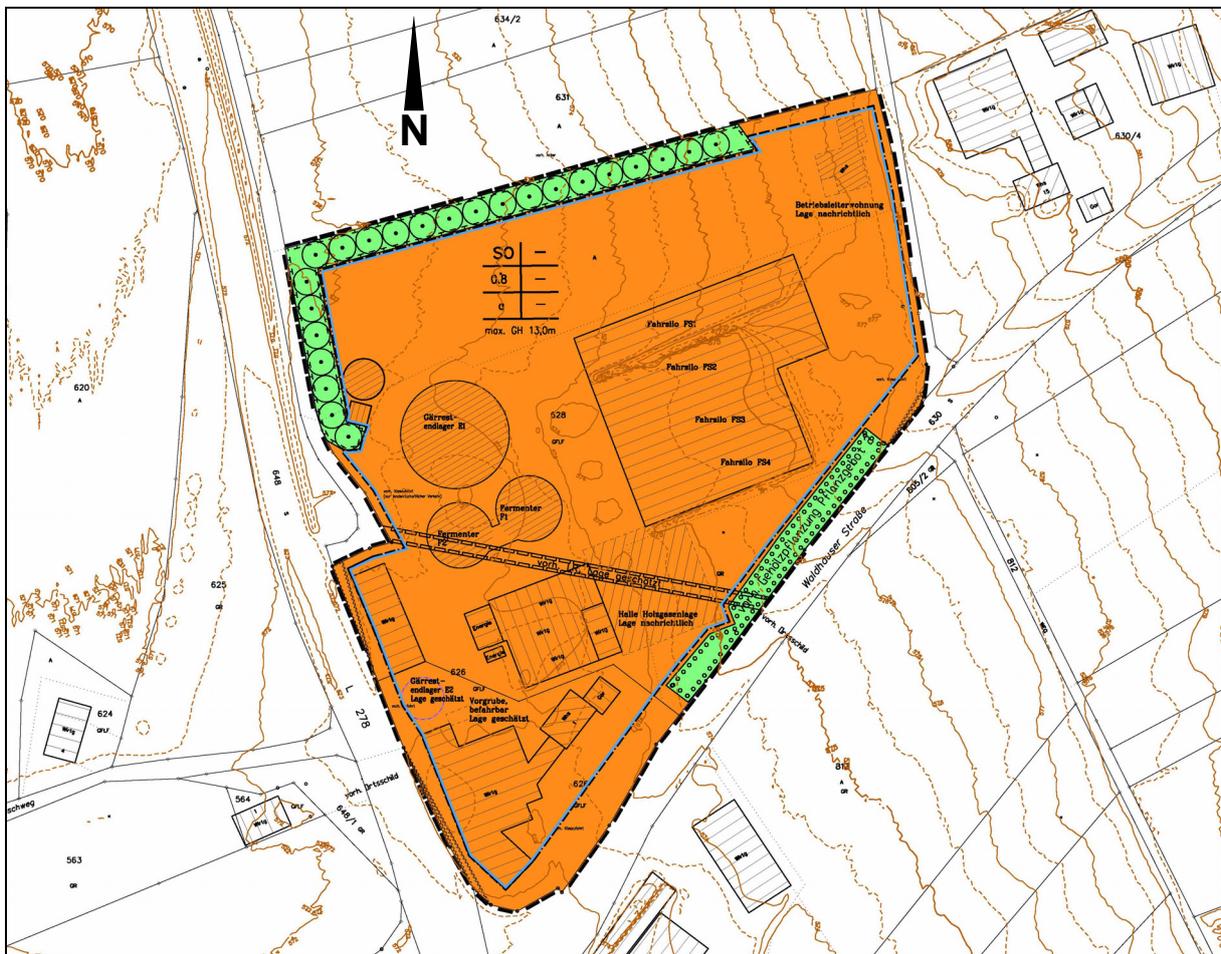


Abb. 1: B-Plan „Sondergebiet Klosterweg“ von 29.01.2024 (IB FUNK)

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Rahmen von zugelassenen Eingriffsvorhaben liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Artenschutzrechtliche Relevanz des Bebauungsplans

Da die bisherigen Bauvorhaben ohne artenschutzrechtliche Prüfung genehmigt wurden, sind alle Bauvorhaben seit der Implementierung des Artenschutzes in das BNatSchG im Jahr 2007 zu berücksichtigen (Abb. 2, rot). Ein wichtiger Wirkfaktor bezüglich der Feldlerche ist die Kulissenwirkung der baulichen Anlagen. Deshalb werden in Abb. 2 neben dem Baujahr noch die Höhen der Bauwerke dargestellt. Potenziell relevant ist außerdem das Vorkommen der Zauneidechse.

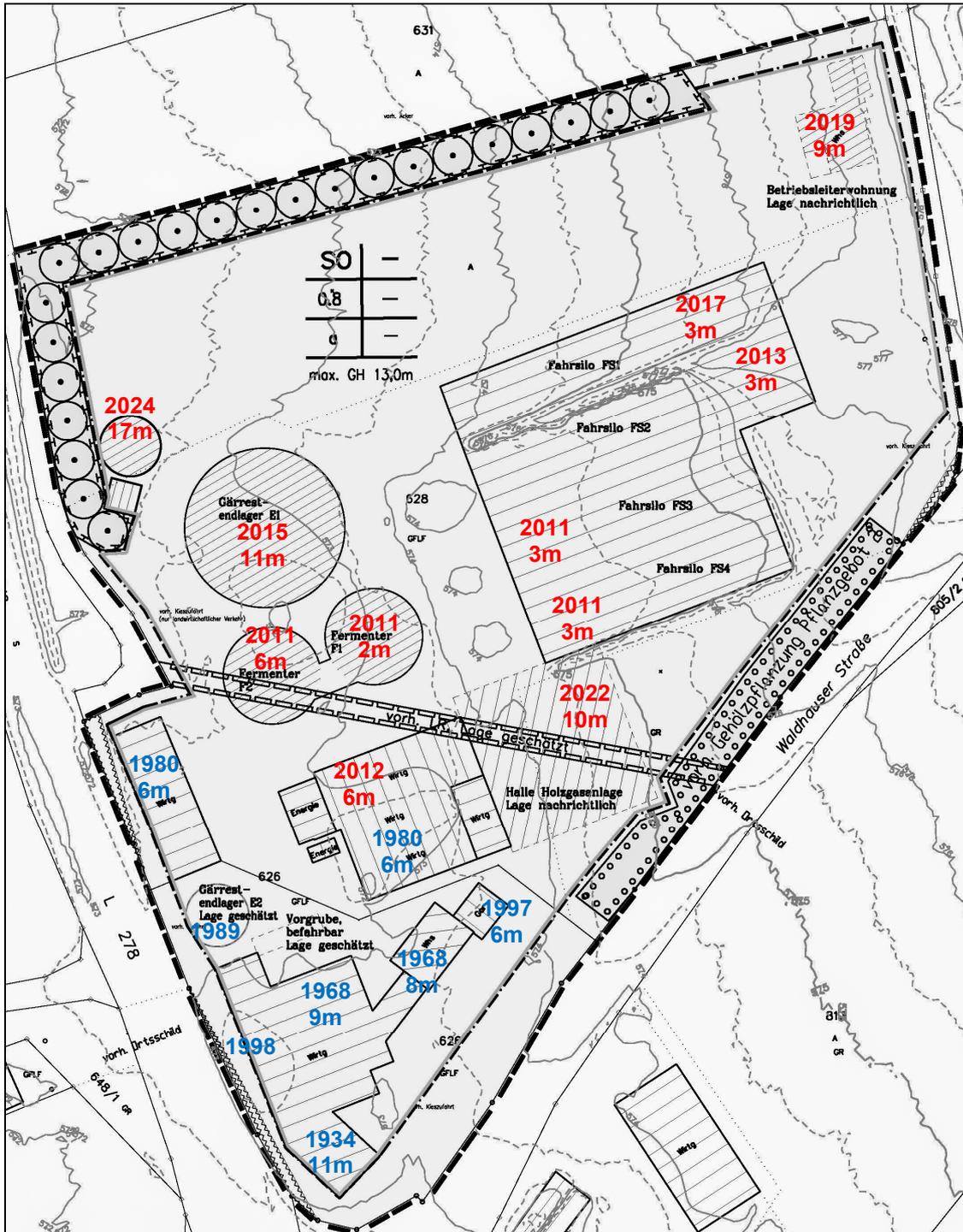


Abb. 2: Baujahr und Höhe der baulichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs

4 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL

4.1 Reptilien

Methodik

Zur Erfassung der Reptilien fanden 2 qualifizierte Relevanzbegehungen statt, bei denen die höffigen Bereiche des Plangebietes langsam abgegangen und nach sich sonnenden Tieren abgesucht wurden. Bei beiden Begehungen herrschten optimale Wetterbedingungen (Tab. 1). Da aber keine Reptilien nachgewiesen und auch keine mehr erwartet werden konnten, wurde auf weitere Begehungen verzichtet.

Tab. 1: Überblick über die Untersuchungstermine der Reptilien

Datum	Uhrzeit	Wetter
09.05.2022	09:30-10:00	19,5 °C, sonnig, windstill
07.06.2022	14:30-16:00	22 °C, sonnig bis bewölkt, schwül

Ergebnisse

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans kann das Vorkommen von Reptilien ausgeschlossen werden. Das Plangebiet wird auf zwei Seiten von Straßen begrenzt. Der Rest grenzt an intensiv genutztes Agrarland. Auf Teilflächen wird regelmäßig gemäht (Rasen). Für Reptilien gibt es zu wenige Strukturen und keine Nahrungsgrundlage.

4.2 Fledermäuse

Die seit dem Jahr 2007 in Anspruch genommenen Freiflächen wiesen keine besondere Bedeutung für Fledermäuse auf. Auch die derzeitigen Freiflächen besitzen allenfalls eine allgemeine Bedeutung als Nahrungsgebiet.

4.3 Weitere streng geschützte Arten

Andere streng geschützte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind hier nicht zu erwarten.

5 Europäische Vogelarten

Methodik

Zur Erfassung der lokalen Vogelfauna wurden von Anfang Mai bis Mitte Juni an 3 Terminen das Plangebiet und das angrenzende Offenland flächig begangen und alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel mit Hilfe der Kartier-App QField punktgenau aufgenommen (Tab. 2). Anhand der Tageskarten konnten dann nach den Kriterien der Revierkartierungsmethode (SÜDBECK et al. 2005) die Revierzentren der erfassten Brutvogelarten festgelegt werden.

Tab. 2: Überblick über die Untersuchungstermine der Vögel

Datum	Uhrzeit	Wetter
03.05.2022	07:00-08:30	7,5-10 °C, sonnig, windstill
11.05.2022	06:45-08:00	11-14 °C, sonnig, windstill
11.06.2022	06:00-07:30	9-12 °C, sonnig, windstill

Ergebnisse der Revierkartierung

Bei der Vogelkartierung im Jahr 2022 konnten insgesamt 25 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 11 Arten als Brutvögel bzw. brutverdächtig und 14 Arten als Nahrungsgäste eingestuft wurden (Tab. 3 und Karte im Anhang). Im Bereich der Biogasanlage brüten Rauch- und Mehlschwalbe. Besonders typisch sind Haussperling, Hausrotschwanz und Bachstelze. Letztere finden an den baulichen Anlagen zahlreiche Nischen zum Brüten. Das Offenland bis zum Waldgebiet „Oberholz“ hat durch seine räumliche Nähe zum breiten Donautal eine hohe Bedeutung für die Offenlandarten Feldlerche und Schafstelze. Es konnten etwa 9 Reviere der Feldlerche und 8 Reviere der Schafstelze lokalisiert werden. Damit waren die Siedlungsdichten vergleichsweise hoch (etwa 2,7 Feldlerchenreviere/10 ha). Das Donautal ist gemäß der Raumkulisse Feldvögel eine prioritäre Offenlandfläche. Das an das Plangebiet angrenzende Offenland ist als „sonstige Offenlandfläche“ von begrenzter Größe kategorisiert. Typische Nahrungsgäste waren hier Rauchschwalbe, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotmilan und Mäusebussard.

Feldlerche und Rauchschwalbe gelten in Baden-Württemberg als „gefährdet“. Feldsperling, Haussperling, Mehlschwalbe, Schafstelze und Turmfalke stehen auf der Vorwarnliste.

Tab. 3: Kommentierte Artenliste der Vögel

S (Status): Bv=Brutvogel bzw. Brutverdacht, Ng=Nahrungsgast, Dz=Durchzügler, ?=Status unklar
 Gefährdung/Schutz in Bad.-Württ. (KRAMER et al. 2022) und Deutschland (RYSILAVY et al. 2020): 0=ausgestorben, 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V= Arten der Vorwarnliste
 EU: 1=Vogelart des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; 2=Brut- oder Zugvogelart gemäß Art. 4 (2) VS-RL
 s/b: streng/besonders geschützt nach BNatSchG

Art	S	Gefährdung/Schutz				Bemerkungen
		BW	D	EU	s/b	
Amsel	Ng				b	
Bachstelze	Bv				b	ca. 3 Rev.
Dohle	Ng				b	
Elster	Ng				b	
Feldlerche	Bv	3	3		b	ca. 9 Rev.
Feldsperling	Bv	V	V		b	ca. 2 Rev.
Graureiher	Ng				b	
Hausrotschwanz	Bv				b	ca. 5 Rev.
Haussperling	Bv	V			b	ca. 6 Rev.
Kohlmeise	Bv				b	ca. 1 Rev.
Mauersegler	Ng	V			b	
Mäusebussard	Ng				s	
Mehlschwalbe	Bv	V	3		b	lt. Hr. Vogel jährlich 2-5 Bp
Nilgans	Ng				b	
Rabenkrähe	Ng				b	
Rauchschwalbe	Bv	3	V		b	lt. Hr. Vogel 10-20 Bp im Stall
Ringeltaube	Ng				b	
Rostgans	Ng				b	überfliegend
Rotmilan	Ng			1	s	
Schafstelze	Bv	V		2	b	ca. 8 Rev.
Schleiereule	Ng				s	lt. Hr. Vogel Nahrungsgast im alten Stroheck
Star	Ng		3		b	
Straßentaube	Ng				b	
Stieglitz	Bv				b	ca. 2 Rev.
Turmfalke	Bv	V			s	1 Rev.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Artenschutzrechtlich relevant ist vor allem die Feldlerche, die zu vertikalen Kulissen einen artspezifischen Abstand von 100-160 m einhält. Das nächstgelegene Feldlerchenrevier war im Untersuchungs-jahr 2022 (vor dem Bau der Halle mit der Holgasanlage) etwa 210 m vom Geltungsbereich des B-Plans entfernt. Entfernung und Lage der Feldlerchenreviere lassen zwei Schlüsse zu:

1. Von einer weiteren Bebauung gemäß des Bebauungsplans ist kein Feldlerchenrevier betroffen.
2. Der Siedlungsabstand der Feldlerche beruht im Wesentlichen auf der nordöstlich angrenzenden Bebauung des Nachbargrundstücks 630/4, die bereits vor dem Bau der Biogasanlage bestand.

In Abbildung 3 wird versucht, den Lebensraumverlust der Feldlerche genauer zu ermitteln. Hierzu werden 2 Zustände miteinander verglichen: der Referenzzustand der Bebauung im Jahr 2007 (bei Implementierung des Artenschutzes in das Bundesnaturschutzgesetz) und der Endzustand der Bebauung gemäß des Bebauungsplans „Sondergebiet Klosterweg“. Die Kulissen der Gebäude und Gehölze wurden mit Hilfe von Erfahrungswerten und einem GIS-Programm erzeugt („gepuffert“).

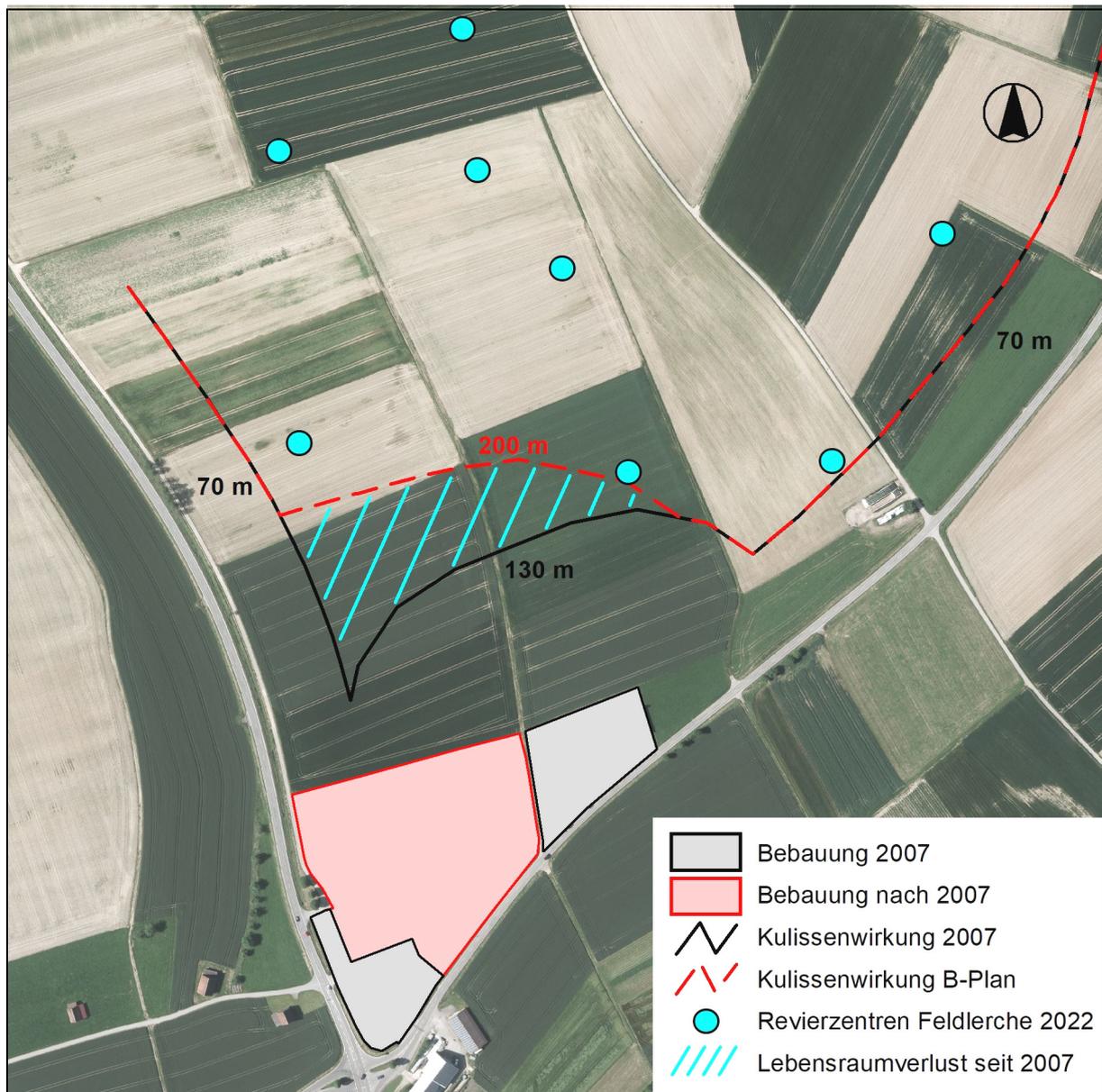


Abb. 3: Ermittlung des Lebensraumverlustes der Feldlerche seit dem Referenzzustand im Jahr 2007 (M. 1:5.000)

Für die Kulissenwirkung der Heiligkreuztaler Straße (L 278) und der Waldhauser Straße (K 7553) inklusive des Straßenbegleitgrüns und eines Fahrsilos wurden 70 m angesetzt. Der

bestehenden Bebauung im Jahr 2007 mit Gebäudehöhen von max. 8-10 m wurde eine Kulissenwirkung von 130 m zugrunde gelegt. Der aktuelle Bebauungsplan erlaubt maximale Gebäudehöhen von 13 m. Im Jahr 2024 wurde allerdings ein 17 m hoher Stahlbehälter (Pufferspeicher) errichtet, weshalb für den Endzustand der Bebauung eine Kulissenwirkung von 200 m simuliert wurde. Trotz dieser großzügigen Annahme ergab sich aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch das Nachbaranwesen nur ein Lebensraumverlust von etwa 1,7 ha. Diese Fläche entspricht weniger als der Hälfte eines Feldlerchenreviers.

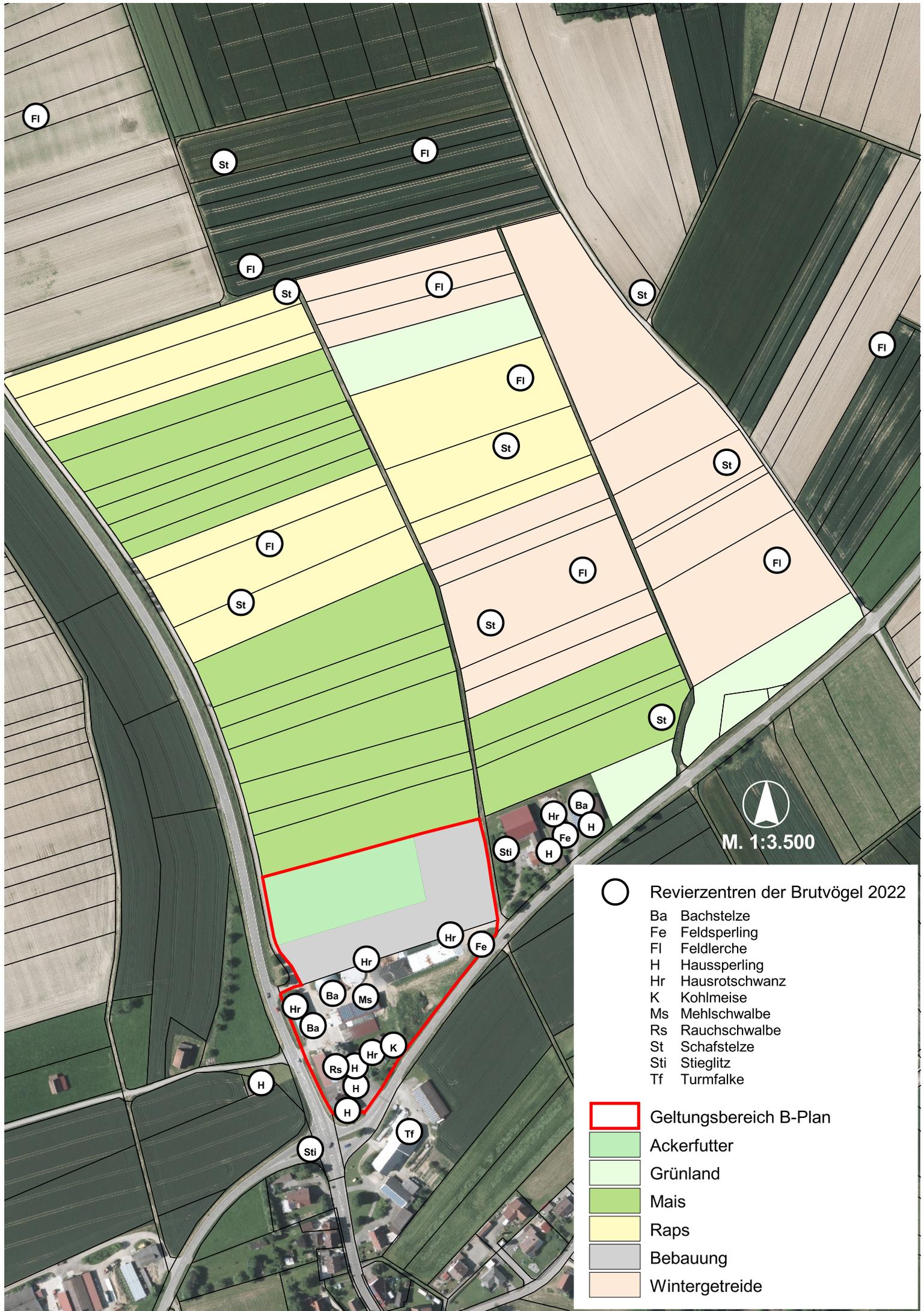
Die Verfasser kommen deshalb zum Ergebnis, dass die Umsetzung des Bebauungsplans selbst bei Berücksichtigung der seit 2007 entstandenen baulichen Anlagen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt und aus artenschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden kann. Im Hinblick auf die mit dem Betrieb einer Biogasanlage einhergehenden Nutzungsintensivierung (z. B. verstärkter Maisanbau) wurde dem Landwirt empfohlen, eine naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme zu wählen, die auch der Feldlerche und Schafstelze zu Gute kommt.

7 Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs; 6. Fassung; Stand: 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands; 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Anhang

Revierzentren der festgestellten Brutvögel 2022 (M. 1:3.500)



M. 1:3.500

- Revierzentren der Brutvögel 2022
 - Ba Bachstelze
 - Fe Feldsperling
 - Fl Feldlerche
 - H Haussperling
 - Hr Hausrotschwanz
 - K Kohlmeise
 - Ms Mehlschwalbe
 - Rs Rauchschwalbe
 - St Schafstelze
 - Sti Stieglitz
 - Tf Turmfalke
-
- Geltungsbereich B-Plan
 - Ackerfutter
 - Grünland
 - Mais
 - Raps
 - Bebauung
 - Wintergetreide